Bayerische Schlösserverwaltung

Anlagenvorschriften

Die **Festung Marienberg** ist ein Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Sie dient der Erholung des Einzelnen. Es wird deshalb gebeten, die Anlagen zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden.

Nicht gestattet ist:

1. Die Anlagenwege zu verlassen, die Grünanlagen zu betreten, die Mauern zu besteigen, darauf zu sitzen oder zu liegen;
2. Die Anlagen, Bauwerke oder sonstigen Parkeinrichtungen zu beschädigen und zu verunreinigen sowie Gegenstände von ihrem Standort zu entfernen;
3. Wege mit dem Fahrrad oder sonstigen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenrollstühle und Kinderwagen – zu befahren;
4. Ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu Fotografieren und zu Filmen;
5. Hunde frei laufen zu lassen und sonstige Tiere mitzubringen;
6. In den Grünanlagen Ball zu spielen oder Sport zu treiben;
7. Tonübertragungs-, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen;
8. Handel, Werbung und Sammlungen jeglicher Art zu betreiben oder zu betteln;
9. Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen, zu starten, zu landen, oder ohne Erlaubnis über der Liegenschaft umher zu fliegen.

Für Schadensfälle wird unbeschadet des § 276 Abs. 2 BGB nicht gehaftet. Die Anordnungen des Anlagen-Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Das Betreten der Anlagen bei Dunkelheit ist verboten.
Im Winter sind nicht geräumte und nicht gestreute Wege dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; für Unfälle, die sich hierauf ereignen wird nicht gehaftet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG), der Landschaftsschutzvorschriften und anderen einschlägigen Vorschriften zur Anzeige gebracht werden.

München, 03.03.2026

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg
Residenzplatz 2, Tor B
97070 Würzburg